

Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Sonderpädagogik (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 23. September 2010

(Fundstelle: <http://www.uni-wuerzburg.de/amt/veroeffentlichungen/2010-58>)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen.....	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit	2
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse.....	3
§ 5 Modularisierung, ECTS	3
§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen.....	3
§ 7 Prüfungsausschuss	4
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	4
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool.....	4
§ 10 Unterrichtssprache	4
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	4
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren	4
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen.....	5
§ 13 Bewertung von Prüfungen.....	6
§ 14 Wiederholung von Prüfungen.....	6
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen.....	6
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium.....	6
§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung.....	6
§ 18 Bildung der Studienfachnote	7
§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde.....	7
3. Teil: Schlussvorschriften	7
§ 20 Inkrafttreten.....	7
Anlage SFB	8

Vorbemerkung

Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Das Bachelor-Nebenfach Sonderpädagogik wird von der Philosophischen Fakultät II der JMU im Rahmen eines aus einem Haupt- und einem Nebenfach bestehenden grundlagenorientierten Studiengangs angeboten. ²Der erworbene akademische Grad richtet sich nach dem Hauptfach.

(2) ¹Das Bachelor-Nebenfach Sonderpädagogik vermittelt grundlegende, wissenschaftlich fundierte Kenntnisse der Heil- und Sonderpädagogik und ihrer Bezugsdisziplinen, sowie Fertigkeiten, die in den sonderpädagogischen Handlungsfeldern bedeutsam sind.

²Die Studierenden erwerben grundlegendes sonderpädagogisches Fachwissen. ³Dieses beinhaltet grundlegende heil- und sonderpädagogische Theorien und Modelle, relevante Kenntnisse aus der Medizin, der Soziologie und der Psychologie, sowie grundlegende wissenschaftliche Theorien und Modelle.

⁴Die Studierenden erwerben weiterhin wesentliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Pädagogik, Didaktik/Methodik, Diagnostik und Beratung, die in der pädagogischen Arbeit mit Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen in der Lebensspanne bedeutsam sind: ⁵Frühe Bildung, Erziehung in Kindes- und Jugendalter, die berufliche Bildung und Eingliederung in die Arbeitswelt, Erwachsenenbildung, Freizeit, Wohnen, Alter, sowie Beratung von Betroffenen, Angehörigen oder Mitarbeitern in pädagogischen Institutionen. ⁶Übergreifend werden dabei Aspekte der Heterogenität, Integration und Inklusion reflektiert und diskutiert.

(3) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die grundlegenden Zusammenhänge in der Sonderpädagogik überblickt und die Fähigkeit besitzt, die wissenschaftlichen Methoden theoriegeleitet anzuwenden.

(4) Die erfolgreich abgelegte Bachelor-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der FSB der einschlägigen Master-Studiengänge der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Master-Studiums.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit

(1) Das Studium im Bachelor-Nebenfach Sonderpädagogik kann ausschließlich im Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
Hauptfach	120		
Nebenfach Sonderpädagogik	60		
Pflichtbereich		60	
<i>gesamt</i>	180		

(3) Das Bachelor-Nebenfach Sonderpädagogik kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Bachelor-Hauptfach (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.

(4) Das Bachelor-Nebenfach Sonderpädagogik hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern, in der insgesamt 60 ECTS-Punkte erworben werden müssen; daneben ist ein Bachelor-Hauptfach im Umfang von 120-ECTS-Punkten, zu denen eine Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten rechnet, zu absolvieren.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

¹Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 5 Abs. 1 ASPO genannten.
²Praktische Erfahrungen auf sonderpädagogischem und/oder sozialpädagogischem Gebiet sind zu empfehlen.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7 und 8 ASPO.

§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen

(1) ¹Abweichend von § 12 Abs. 4 Sätze 1 und 3 ASPO wird die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) im Bachelor-Nebenfach Sonderpädagogik in folgender Form durchgeführt: ²Der bzw. die Studierende hat zum Ende des zweiten Fachsemesters 5 ECTS-Punkte aus dem Pflichtbereich zu erreichen und gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen. ³Im Falle des Nichterreichens dieser Vorgabe ist die GOP im Bachelor-Hauptfach Sonderpädagogik erstmalig nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden, indem der Prüfling am Ende des dritten Fachsemesters 10 ECTS-Punkte aus Modulen und Teilmodulen im Pflichtbereich erreicht und gegenüber dem Prüfungsamt nachweist. ⁴Wird auch diese Vorgabe nicht erreicht, so ist die GOP im Bachelor-Hauptfach Sonderpädagogik endgültig nicht bestanden, was zu einem endgültigen Nichtbestehen des Bachelor-Nebenfaches Sonderpädagogik (Erwerb von 60-ECTS-Punkten) führt. ⁵Bezüglich Fristüberschreitungen gilt § 12 Abs. 4 Satz 2 ASPO.

(2) Es werden keine weiteren Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 7 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss wird wie in § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen. ³In Abweichung von §17 Abs. 4 ASPO können Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) ¹Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in der SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ²Falls der Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool

(1) Die Module des Bachelor-Nebenfachs Sonderpädagogik sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) ¹Die Philosophische Fakultät II gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. ²Sie gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums.

(3) Die Schlüsselqualifikationen werden im jeweiligen Hauptfach absolviert.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung werden für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind nach Maßgabe der SFB vom Dozenten bzw. der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise in Form des Multiple-Choice-Verfahrens abgenommen werden. ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist dies den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. ³Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei Prüfenden im Sinne von § 16 Abs. 1 ASPO erstellt. ⁴Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden,

- a) Wenn insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Fragen zutreffend beantwortet wurden oder
- b) wenn die Zahl der zutreffenden Antworten mindestens 50 Prozent beträgt und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

⁶Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 5 erforderliche Mindestzahl an zutreffend beantworteten Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil

- „sehr gut“ bei mindestens 75 Prozent,
- „gut“ bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 Prozent

zutreffender Antworten der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen. ⁷Die Bestehensgrenze, die Zahl der gestellten Fragen und der Durchschnitt der in Satz 5 Buchst. b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

(5) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(6) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehreinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

(2) ¹Wird die Zulassung zu einer Prüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so wird das Belegen der zugehörigen Lehrveranstaltungen durch die Studierenden als Willenserklärung für die Teilnahme an der Prüfung gewertet. ²Stellen die Modulverantwortlichen anschließend fest, dass die geforderten Vorleistungen erbracht wurden, so vollziehen sie die eigentliche Prüfungs-

anmeldung. ³Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. ⁴Die Studierenden können sich nur dann erfolgreich zu einer Prüfung anmelden, wenn sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. ⁵Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen bzw. wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Absatz 4 der ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

Im Nebenfach wird keine Abschlussarbeit angefertigt und kein Abschlusskolloquium absolviert.

§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Nebenfach Sonderpädagogik ist bestanden, sofern sämtliche Module des Pflichtbereichs im Umfang von insgesamt 60 ECTS-Punkten bestanden wurden.

§ 18 Bildung der Studienfachnote

¹Die Studienfachnote wird nach dem in § 34 ASPO beschriebenen Verfahren aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten Prüfungen aus dem in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen Pflichtbereich gebildet. ³Für die Studienfach- und Gesamtnotenbildung ergibt sich damit die nachfolgend angegebene Berechnung:

<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Unterbereich</i>	<i>Bereich</i>	<i>Fach</i>
Hauptfach	120					120/180
Nebenfach Sonderpädagogik	60					60/180
Pflichtbereich		60			60/60	
<i>gesamt</i>	180					

§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde

Es gelten die für das jeweilige Hauptfach geltenden Regelungen.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Nebenfachs Sonderpädagogik, die ihr Fachstudium an der JMU im Bachelor-Nebenfach Sonderpädagogik ab dem Wintersemester 2009/2010 aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für den Bachelor Sonderpädagogik als Nebenfach mit 60 ECTS-Punkten – Stand: 2010-09-07 red

(Verantwortlich: Institut für Sonderpädagogik)

Legende: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K= Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit; TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht Bestanden, S = Seiten, Min = Minuten, Std = Stunden, Wo = Wochen

Anmerkungen: Die **Prüfungssprache** ist in der Regel deutsch. Bei Zustimmung durch die oder den Dozierenden (Module) bzw. Betreuenden (Abschlussarbeit) kann auch eine andere Sprache festgelegt werden, wenn zugleich der betroffene Prüfling oder die betroffenen Prüflinge einverstanden sind. Mit Lehrveranstaltungsbeginn konkretisiert die Dozentin oder der Dozent im Falle gelisteter **Auswahl an Prüfungsarten**, welche Form für das TM im aktuellen Semester gilt. Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der TM dieser SFB semesterweise. Für die Angaben zum **Lektürekanon** bitte für alle Module das Modulhandbuch einsehen.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Pflichtbereich (60 ECTS-Punkte)											
06-I-So-WiA	2009-WS	Sonderpädagogik als Wissenschaft 1		5	1						
		Special Education as a science 1									
06-I-So-WiA-1	2009-WS	Sonderpädagogik als Wissenschaft 1	V+V	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min)	Deutsch (für alle TM: siehe auch Anmerkung)		
		Special Education as a science 1									
06-I-SoFR	2009-WS	Grundlagen der sonderpädagogischen Fachrichtungen		5	1-2						
		Introduction to Special Education and its disciplines									
06-I-SoFR-1	2009-WS	Grundlagen der sonderpädagogischen Fachrichtungen	V+P	5	1-2		NUM	a) Klausur (ca. 40 Min) oder b) Referat mit Verschriftlichung, Gewichtung: 50:50, (ca. 20 Min plus ca. 10 S) oder c) Referat (ca. 20-40	Deutsch		Damit das Modul anerkannt werden kann, ist spätestens im Semester, das auf die erfolgreich absolvierte Prüfung (a-f) folgt, eine Bescheinigung (über

		Introduction to Special Education and its disciplines						Min) oder d) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min) oder e) Mündliche Gruppenprüfung, 4 Personen (ca. 60 Min pro Gruppe, ca. 15 Min pro Person) oder f) Hausarbeit (ca. 10-15 S)			Art und Umfang seitens der Stelle, bei der das Praktikum gemacht worden ist) zum Nachweis des Praktikums einzureichen. Praktikum = 2 Wo à 40 Std (oder aufgeteilt: Wochenenden oder ein Nachmittag pro Wo im Semester oder...)
06-I-So-WiB	2009-WS	Sonderpädagogik als Wissenschaft 2		5	1						
		Special Education as a science 2									
06-I-So-WiB-1	2009-WS	Ausgewählte Aspekte sonderpädagogischer Theoriebildung - Vertiefung Heil- und Sonderpädagogik	S	2	1		NUM	Wie 06-I-SoFR-1	Deutsch		
		Theories of Special Education									
06-I-So-WiB-2	2009-WS	Soziologie der Behinderung	S	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min) oder b) Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Gewichtung: 50:50, (ca. 30 Min plus mindestens 10 S)	Deutsch		
		Sociology of disability									
06-I-SoPsych	2009-WS	Sonderpädagogische Psychologie und Beobachtungsverfahren		5	1						
		Special educational psychology and methods of diagnostics									
06-I-SoPsych-1	2009-WS	Sonderpädagogische Psychologie und Beobachtungsverfahren	V+S	5	1		NUM	Wie 06-I-SoFR-1	Deutsch		
		Special educational psychology and methods of diagnostics									
06-I-SoBe		Beratung in sonderpädagogischen Feldern		5	1						
		Counseling in Special Education									

06-I- SoBe- 1		Beratung in sonderpädagogischen Feldern	V+S	5	1		NUM	Klausur (ca. 40 Min)	Deutsch		
		Counseling in Special Education									
06-I- SoTP M		Theorie-Praxis-Modul		5	1						
		Supervised practical training									
06-I- SoTP M-1		Theorie-Praxis-Modul	S+P	5	1			a) Klausur (ca. 60 Min) oder b) Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Gewichtung: 50:50 (ca. 20 Min plus ca. 10 S oder c) Referat (ca. 20-40 Min) oder d) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min) oder e) Mündliche Gruppenprüfung, 4 Personen (ca. 60 Min pro Gruppe, ca. 15 Min pro Person oder f) Hausarbeit (ca.10-15 S)	Deutsch		Damit das Modul anerkannt werden kann, ist eine Bescheinigung (über Art und Umfang seitens der Stelle, bei der das Praktikum gemacht worden ist) zum Nachweis des Praktikums einzureichen. Praktikum = 2 Wo à 40 Std (oder aufgeteilt: Wochenenden oder ein Nachmittag pro Wo im Semester oder...)
		Supervised practical training									
06-I- WiMe		Einführung in die Wissenschaftstheorie und -methodik		5	1						
		Introduction to the philosophy of science and methods									
06-I- WiMe- 1		Einführung in die Wissenschaftstheorie und -methodik	V+S	5	1			Wie 06-I-SoTPM-1	Deutsch		ggf. Prüfung als E-Klausur
		Introduction to the philosophy of science and methods									
06-I- HetInt	2009-WS	Heterogenität, Integration, Inklusion		5	1						
		Heterogeneity, Integration, Inclusion									
06-I- HetInt- 1	2009-WS	Heterogenität, Integration, Inklusion	S+S	5	1		NUM	Wie 06-I-SoTPM-1	Deutsch		
		Heterogeneity, Integration, Inclusion									

06-I-KJP	2009-WS	Grundfragen Kinder- und Jugendpsychiatrie		5	2						
		Introduction to child and adolescent psychiatry									
06-I-KJP-1	2009-WS	Grundfragen Kinder- und Jugendpsychiatrie	V	5	2		NUM	Klausur (ca. 90 Min)	Deutsch		
		Introduction to child and adolescent psychiatry									
06-Arb-Ber	2009-WS	Arbeit und Beruf bei Beeinträchtigungen und Benachteiligungen		5	1						
		Employment and disability									
06-Arb-Ber-1	2009-WS	Arbeit und Beruf bei Beeinträchtigungen und Benachteiligungen	S+S	5	1		NUM	Wie 06-I-SoTPM-1	Deutsch		
		Employment and disability									
06-I-FrBild	2009-WS	Prävention: Frühe Bildung / Frühförderung		5	1						
		Prevention: early education / early intervention									
06-I-FrBild-1	2009-WS	Prävention: Frühe Bildung / Frühförderung	S+S	5	1		NUM	Wie 06-I-SoTPM-1	Deutsch		
		Prevention: early education / early intervention									
06-I-SoErw	2009-WS	Heil- und Sonderpädagogische Aspekte des Erwachsenenalters		5	1						
		Special Education with focus on adulthood									
06-I-SoErw	2009-WS	Heil- und Sonderpädagogische Aspekte des Erwachsenenalters	S+S	5	1		NUM	Wie 06-I-SoTPM-1	Deutsch		
		Special Education with focus on adulthood									